Preisregelung

(Stand 1. Oktober 2026)

1. Preise

1.1 Jahresgrundpreis

Der Jahresgrundpreis für die Vorhaltung der Wärmeleistung beträgt **je kW** für…

			Einheit		Netto		Brutto
die ersten	**15 kW**	(> 0 bis einschließlich 15 kW)	€/kW	:	**122,96**	(incl. 19 % MwSt.)	146,32
weitere	**45 kW**	(> 15 bis einschließlich 60 kW)	€/kW	:	**98,37**	(incl. 19 % MwSt.)	117,06
weitere	**190 kW**	(> 60 bis einschließlich 250 kW)	€/kW	:	**96,40**	(incl. 19 % MwSt.)	114,72
weitere	**750 kW**	(> 250 bis einschließlich 1.000 kW)	€/kW	:	**94,27**	(incl. 19 % MwSt.)	112,18
alle weiteren		(> 1.000 kW)	€/kW	:	**92,58**	(incl. 19 % MwSt.)	110,17

Der Jahresgrundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug und ist vom Beginn der Leistungsbereitstellung bzw. ab dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt zu zahlen.

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die Wärme beträgt:

	Einheit	Netto		Brutto
	€/MWh	***76,11***	(incl. 19 % MwSt.)	90,57
entspricht:	*ct/kWh*	***7,611***	(incl. 19 % MwSt.)	*9,06*

Die Abrechnung erfolgt in MWh.

1.3 Preise für Sonderfälle

1.3.1 Inbetriebsetzung (§ 13 AVBFernwärmeV)

Die erste Inbetriebnahme der Kundenanlage erfolgt kostenlos durch den Lieferanten*.
Kann eine vereinbarte Inbetriebsetzung - z. B. aufgrund festgestellter, nicht vom Lieferanten* zu vertretender Mängel in der Kundenanlage - nicht durchgeführt werden, so können Kosten pauschal
in Höhe von je netto **EUR 75,00** (incl. 19% MwSt. EUR 89,25) in Rechnung gestellt werden.

1.3.2 Zahlungsverzug (§ 27 AVBFernwärmeV)

Wird ein Beauftragter des Lieferanten im Außendienst für das Inkasso rückständiger, bereits angemahnter Beträge tätig, so können hierfür Kosten für jede, auch vergebliche, Inkassomaßnahme pauschal
in Höhe von je netto **EUR 25,00** (incl. 19% MwSt. EUR 29,75) in Rechnung gestellt werden.

1.3.3 Störungsdienst

Wird die Servicetechnik des Lieferanten aufgrund einer Störung in der Kundenanlage in Anspruch genommen, so können die entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

1.3.4 Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 Satz 2 AVBFernwärmeV i.V.m. Anlage 1)

Für jede versuchte oder durchgeführte Einstellung der Wärmeversorgung (Außerbetriebsetzung) können Kosten pauschal
in Höhe von je netto **EUR 150,00** (incl. 19% MwSt. EUR 178,50) und für jede Wiederinbetriebsetzung
in Höhe von je netto **EUR 60,00** (incl. 19% MwSt. EUR 71,40) in Rechnung gestellt werden, sofern eine Zuwiederhandlung des Kunden gegen Vertragsbestimmungen vorliegt.

2. Preisänderungen

Bei Änderungen eines oder mehrerer Preisbestimmungselemente(s) ändern sich die unter Punkt 1.1 bis 1.2 genannten Preise nach folgenden Preisänderungsformeln:

Fernwärme von Iqony

2.1 Jahresgrundpreis

$$GP = GP_0 \times (0{,}6 \times \frac{L}{L_0} + 0{,}4 \times \frac{I}{I_0})$$

In diesen Formeln bedeuten:

GP	= Neuer Grundpreis			
GP_0	= Basispreis für den Grundpreis	(> 0 bis einschließlich 15 kW)	, dieser beträgt:	120,00 EUR/kW
GP_0	= Basispreis für den Grundpreis	(> 15 bis einschließlich 60 kW)	, dieser beträgt:	96,00 EUR/kW
GP_0	= Basispreis für den Grundpreis	(> 60 bis einschließlich 250 kW)	, dieser beträgt:	94,08 EUR/kW
GP_0	= Basispreis für den Grundpreis	(> 250 bis einschließlich 1.000 kW)	, dieser beträgt:	92,00 EUR/kW
GP_4	= Basispreis für den Grundpreis	(> 1.000 kW)	, dieser beträgt:	90,35 EUR/kW
L	= Neue Eckvergütung (Basisvergütung VG A4/B1) des Tarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen e. V., dividiert durch die jeweils festgesetzte tarifliche Arbeitsstundenzahl je Monat gemäß Preisbildungsmechanismus			
L_0	= Basiswert für die Basisvergütung VG A4/B1, er beträgt:			22,25 EUR/h
I	= Neuer Investitionsgüterindex (Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, DESTATIS)			(2021 = 100)
I_0	= Basiswert Investitionsgüterindex, er beträgt:			118,1

L o h n

Das **Lohnelement (L)** entspricht der tariflichen Stundenvergütung. Als tarifliche Stundenvergütung gilt die neue Eckvergütung (Basisvergütung VG A4/B1) des Tarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen e. V., dividiert durch die jeweils festgesetzte tarifliche Arbeitsstundenzahl je Monat. Preisaktualisierungen aufgrund von Änderungen des Lohnelements erfolgen in dem auf die änderung des Lohnelements folgenden Quartals. Eine Änderung der Stundenvergütung am 01.02. eines Kalenderjahres würde beispielsweise für die Preisanpassung zum 01.04. berücksichtigt werden.

Unter folgendem Link wird die tarifliche Stundenvergütung (Tarifgruppe GWE) veröffentlicht:
https://www.tarifregister.nrw.de/tarifinformationen/tarifdaten_branchen#tarifdaten_branchen_GWE

Diese tarifliche Stundenvergütung ist ab dem 01.01.2026 der 165. Teil der monatlichen Grundvergütung von EUR 3.778,00 und beträgt 22,90 EUR/h.

I n v e s t i t i o n s g ü t e r i n d e x

Der **Investitionsgüterindex (I)** ist der GENESIS-Online Datenbank des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen)" mit dem Tabellen-Code 61241-0004 (https://www-genesis.destatis.de/genesis/online); Sonderpositionen GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte (Code GP19N2) mit der Codierung GP-X008 (Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten) zu entnehmen. Die Indexangaben sind derzeit auf Basis 2021 = 100 bezogen. Bei zukünftigen Anderungen des Basisjahres wird der derzeitige Basiswert I_0 mit dem entsprechenden Verkettungsfaktor geändert. Preisaktualisierungen aufgrund von Änderungen des Investitionsgüterindex erfolgen im Preisbildungszeitraum quartalsweise nach folgender Regel:

Preisänderung zum 01.01. eines Kalenderjahres:
Mittelwert der Indexwerte der Monate Juli, August und September des Vorjahres
Preisänderung zum 01.04. eines Kalenderjahres:
Mittelwert der Indexwerte der Monate Oktober, November und Dezember des Vorjahres
Preisänderung zum 01.07. eines Kalenderjahres:
Mittelwert der Indexwerte der Monate Januar, Februar und März des laufenden Kalenderjahres
Preisänderung zum 01.10. eines Kalenderjahres:
Mittelwert der Indexwerte der Monate April, Mai und Juni des laufenden Kalenderjahres

Der maßgebliche Index-Wert zum 01.10.2026 beträgt: 120,2

Berechnungen
Die Berechnungen der Preise erfolgen je Element in der Preisformel mit bis zu vier Stellen nach dem Komma und werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Arbeitspreis

$$AP = AP_0 \times (0{,}25 \times \frac{I}{I_0} + 0{,}37 \times \frac{EG}{EG_0} + 0{,}13 \times \frac{EUA}{EUA_0} - 0{,}25 \times \frac{S}{S_0} + 0{,}50 \times \frac{WPI}{WPI_0})$$

In dieser Formel bedeutet:

AP	= Neuer Arbeitspreis	
AP_0	= Basispreis für den Arbeitspreis, dieser beträgt:	71,430 EUR/MWh
EG	= Neuer Gaspreis für THE Natural Gas Quarter Futures gemäß Preisbildungsmechanis	
EG_0	= Basispreis für den THE Natural Gas Quarter Future, er beträgt:	35,732 EUR/MWh
WPI	= Neuer Wärmepreisindex (DESTATIS)	(2020 = 100)
WPI_0	= Basiswert Wärmepreisindex zum Stichtag, er beträgt:	165,6
S	= Neuer Strompreis für German Power Quarter Futures - Baseload EEX, (Marktgebiet Deutschland) gemäß Preisbildungsmechanismus	
S_0	= Basispreis für German Power Quarter Futures (EEX), er beträgt:	94,490 EUR/MWh
EUA	= Neuer Preis für CO2 EEX (Marktgebiet ECarbix)	
EUA_0	= Basispreis für CO2 EEX (Marktgebiet ECarbix), er beträgt:	72,27 EUR/t
I	= Neuer Investitionsgüterindex (Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, DESTATIS)	(2021 = 100)
I_0	= Basiswert Investitionsgüterindex, er beträgt:	118,1

E r d g a s p r e i s

Als Preis für **Erdgas (EG)** gilt der Mittelwert der Settlementpreise aller Tagesnotierungen des THE Natural Gas Quarter Future - Produktes im Preisbildungszeitraum für das zum Zeitpunkt der Preisanpassung gültige Lieferprodukt, notiert von der European-Energy-Exchange (EEX). Preisaktualisierungen aufgrund von Änderungen des Erdgaspreises erfolgen im Preisbildungszeitraum quartalsweise nach folgender Regel:

Preisänderung zum 01.01. eines Kalenderjahres: Mittelwert der Settlement- Preise für den entsprechenden Quartalsprodukt "Quarter Future Q1" aller Handelstage vom 01.07. bis zum 30.09. des Vorjahres.
Preisänderung zum 01.04. eines Kalenderjahres: Mittelwert der Settlement-Preise für den entsprechenden Quartalsprodukt "Quarter Future Q2" aller Handelstage vom 01.10. bis zum 31.12. des Vorjahres.
Preisänderung zum 01.07. eines Kalenderjahres: Mittelwert der Settlement- Preise für den entsprechenden Quartalsprodukt "Quarter Future Q3" aller Handelstage vom 01.01. bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres
Preisänderung zum 01.10. eines Kalenderjahres: Mittelwert der Settlement- Preise für den entsprechenden Quartalsprodukt "Quarter Future Q4" aller Handelstage vom 01.04. bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres

Unter folgendem Link werden die Settlement-Preise der THE Natural Gas Quarter Future veröffentlicht: eex.com/de/customised-solutions/iqony

Der Wert für EG beträgt zum 01.10.2026 beträgt: **46,768 EUR/MWh**

S t r o m

Als Preis für **Strom (S)** gilt der Mittelwert der Preise (Settlementprices bzw. Abrechnungspreise) aller Tagesnotierungen des Handelsproduktes für Strom "German Power Quarter Futures - Baseload" im Marktgebiet Deutschland im Preisbildungszeitraum für das zum Zeitpunkt der Preisanpassung gültige Lieferprodukt, notiert von der European-Energy-Exchange (EEX). Preisaktualisierungen aufgrund von Änderungen des Strompreises erfolgen im Preisbildungszeitraum quartalsweise nach folgender Regel:

Preisänderung zum 01.01. eines Kalenderjahres: Mittelwert der Settlement- Preise für den entsprechenden Quartalsprodukt "Quarter Future Q1" aller Handelstage vom 01.07. bis zum 30.09. des Vorjahres.
Preisänderung zum 01.04. eines Kalenderjahres: Mittelwert der Settlement-Preise für den entsprechenden Quartalsprodukt "Quarter Future Q2" aller Handelstage vom 01.10. bis zum 31.12. des Vorjahres.
Preisänderung zum 01.07. eines Kalenderjahres: Mittelwert der Settlement- Preise für den entsprechenden Quartalsprodukt "Quarter Future Q3" aller Handelstage vom 01.01. bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres
Preisänderung zum 01.10. eines Kalenderjahres: Mittelwert der Settlement- Preise für den entsprechenden Quartalsprodukt "Quarter Future Q4" aller Handelstage vom 01.04. bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres

Unter folgendem Link werden die Preise für die Quartalsprodukte "German Power Quarter Futures - Baseload" im Marktgebiet Deutschalnd veröffentlicht: eex.com/de/customised-solutions/iqony

Der Wert für Strom (S) beträgt zum 01.10.2026 beträgt: **114,377 EUR/MWh**

C O $_2$

Als Preis für **EUA (CO_2 EEX)** werden die ECarbix Monatswerte in EUR/t CO_2, veröffentlicht durch die Energiebörse European-Energy-Exchange (EEX), verwendet. Preisaktualisierungen aufgrund von Anderungen des CO_2 EEX-Preises erfolgen im Preisbildungszeitraum quartalsweise nach folgender Regel:

Preisänderung zum 01.01. eines Kalenderjahres:
Mittelwert der Monatswerte der Monate Juli, August und September des Vorjahres
Preisänderung zum 01.04. eines Kalenderjahres:
Mittelwert der Monatswerte der Monate Oktober, November und Dezember des Vorjahres
Preisänderung zum 01.07. eines Kalenderjahres:
Mittelwert der Monatswerte der Monate Januar, Februar und März des laufenden Kalenderjahres
Preisänderung zum 01.10. eines Kalenderjahres:
Mittelwert der Monatswerte der Monate April, Mai und Juni des laufenden Kalenderjahres

Unter folgendem Link werden die ECarbix Monatswerte veröffentlicht: https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw

Der Preis für EUA beträgt zum 01.10.2026 beträgt: **75,16 EUR/t CO2**

W ä r m e p r e i s i n d e x

Der **Wärmepreisindex (WPI)** ist der GENESIS-Online Datenbank des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter „Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums“ (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen) mit dem Tabellen-Code 61111-0006 zu entnehmen **(https://www-genesis.destatis.de/genesis/online**). Die Indexangaben sind den Sonderpositionen „Verwendungszw.d.Individualkonsums,Sonderpositionen“ (Code CC13B1) mit der Codierung CC13-77 (Wärmepreisindex Fernwärme, einschließlich Umlage) zu entnehmen und beziehen sich derzeit auf Basis 2020 = 100. Zukünftige Änderungen des Basisjahres werden preisneutral durch Anpassung der Null-Basis berücksichtigt. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, so wird ein Wärmepreisindex zugrunde gelegt, der diesen bisherigen Veröffentlichungen weitestgehend entspricht. Preisaktualisierungen aufgrund von Änderungen des WPI erfolgen im Preisbildungszeitraum quartalsweise nach folgender Regel:

Preisänderung zum 01.01. eines Kalenderjahres:
Mittelwert der Indexwerte der Monate Juli, August und September des Vorjahres
Preisänderung zum 01.04. eines Kalenderjahres:
Mittelwert der Indexwerte der Monate Oktober, November und Dezember des Vorjahres
Preisänderung zum 01.07. eines Kalenderjahres:
Mittelwert der Indexwerte der Monate Januar, Februar und März des laufenden Kalenderjahres
Preisänderung zum 01.10. eines Kalenderjahres:
Mittelwert der Indexwerte der Monate April, Mai und Juni des laufenden Kalenderjahres

Der maßgebliche Index-Wert zum 01.10.2026 beträgt: **163,7**

I n v e s t i t i o n s g ü t e r i n d e x

Der **Investitionsgüterindex (I)** ist der GENESIS-Online Datenbank des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen)" mit dem Tabellen-Code 61241-0004 (https://www-genesis.destatis.de/genesis/online); Sonderpositionen GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte (Code GP19N2) mit der Codierung GP-X008 (Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten) zu entnehmen. Die Indexangaben sind derzeit auf Basis 2021 = 100 bezogen. Bei zukünftigen Anderungen des Basisjahres wird der derzeitige Basiswert I_0 mit dem entsprechenden gändert. Preisakltualisierungen aufgrund von änderungendes Investitionsgüterindex erfolgen im Preisbildungszeitraum quartalsweise nach folgender Regel:

Preisänderung zum 01.01. eines Kalenderjahres:
Mittelwert der Indexwerte der Monate Juli, August und September des Vorjahres
Preisänderung zum 01.04. eines Kalenderjahres:
Mittelwert der Indexwerte der Monate Oktober, November und Dezember des Vorjahres
Preisänderung zum 01.07. eines Kalenderjahres:
Mittelwert der Indexwerte der Monate Januar, Februar und März des laufenden Kalenderjahres
Preisänderung zum 01.10. eines Kalenderjahres:
Mittelwert der Indexwerte der Monate April, Mai und Juni des laufenden Kalenderjahres

Der maßgebliche Index-Wert zum 01.10.2026 beträgt: **120,2**

Der Arbeitspreis zum umstellungszeitpunkt (AP0) entspricht dem Preisstand , der sich zum Umstellungszeitpunkt nach Ihrer bis zur Umstellung gültigen Preisänderungsklausel ergibt. Enthält Ihr Wärmeversorgungsvertrag verschiedene Arbeitspreise, so verändern sich diese als jeweilige (AP0) nach der Umstellung jeweils anhand der neuen Preisänderungsklausel.

Berechnungen
Die Berechnungen der Preise erfolgen je Element in der Preisformel mit bis zu vier Stellen nach dem Komma und werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

3. **Anwendung der Preisänderungsformeln**
Die Preisänderungen innerhalb des Abrechnungsjahres werden mit der Endabrechnung geltend gemacht. Macht der Lieferant* von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt.

4. **Anwendung dieser Preisliste**
Diese Preiliste findet Anwendung in den als Lieferant* benannten folgenden Gesellschaften:

Iqony Fernwärme GmbH
Iqony Fernwärme Essen GmbH & Co. KG
Fernwärmeversorgung Gelsenkirchen GmbH